

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport**

Lfd. Nr. 103/19

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Lfd. Nr. 19/462

Bremen, 26.01.18

Vorlage

**für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 15.02.2018**

und

**für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 07.02.2018**

**Budget für Arbeit: Überführung des Modellprojektes in eine gesetzliche Regelleistung im
Land Bremen nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 61 SGB IX n.F. ab 01.01.2018**

A. Problem

Seit dem Jahr 2015 wird im Land Bremen das Modellvorhaben Budget für Arbeit umgesetzt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist in dieser Kooperation mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen federführend zuständig.

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf dem ersten Arbeitsmarkt. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird vom Träger der Eingliederungshilfe durch einen Lohnkostenzuschuss gefördert. Neben dem Lohnkostenzuschuss wird eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sichergestellt.

Bundesrat und Bundestag haben im Dezember 2016 das Bundesteilhabegesetz beschlossen. Danach wird zum 01.01.2018 das SGB IX mit zahlreichen Änderungen neu gefasst. Zu den Neuregelungen gehören auch die §§ 61 und 185 Abs. 3 Ziff. 6 SGB IX n.F., nach denen künftig das Budget für Arbeit als gesetzliche Regelleistung im SGB IX und XII vorgesehen ist.

Das Modellprojekt im Land Bremen hat eine Laufzeit bis Ende Juni 2018, daher gibt es einen Zeitraum der Überschneidung von Modell und gesetzlicher Regelleistung von einem halben Jahr.

Es gilt nun

- aus dem Modellvorhaben eine Bilanz zu ziehen und die Erfahrungen aus der Modellphase auch künftig zu nutzen;
- das Modellvorhaben in die gesetzliche Regelleistung überzuleiten; dabei sind insbesondere Übergangsregelungen für Bestandsfälle vorzusehen.

B. Lösung

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nehmen den Bericht über den Verlauf des Modellvorhabens „Budget für Arbeit“ zur Kenntnis und beschließen die Überführung des Modellvorhabens in eine gesetzliche Regelleistung entsprechend den Ausführungen in der beigefügten Senatsvorlage. Rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 61 und 185 Abs. 3 Ziff. 6 SGB IX n.F. sowie die beigefügte Rahmenrichtlinie.

C. Alternativen

keine

D. **Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Mit personalwirtschaftlichen Auswirkungen ist bei der erwarteten insgesamt geringen Teilnehmerzahl nicht zu rechnen.

Da der Anteil der Männer in den WfbM in der Regel über 50 Prozent liegt, kann es dazu kommen, dass das Budget für Arbeit von mehr Männern als Frauen in Anspruch genommen wird. Im Rahmen des Modellprojektes hat sich diese Annahme bestätigt.

Die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelnen in der Senatsvorlage – separat für den Teil Eingliederungshilfe und den Teil Ausgleichsabgabe – ausgeführt. Die nachfolgende Übersicht ist aus der Senatsvorlage übernommen:

Jahr	Leistungsberechtigte	Anleitung und Begleitung (Euro) Anteil AVIB	Lohnkostenzuschuss (Euro) Anteil AVIB	Lohnkostenzuschuss (Euro) Anteil SJFIS	Summe pro Jahr (Euro)
2018	20	144.000	32.400	253.200	429.600
2019 ff	25	180.000	40.500	316.500	537.000
Gesamt:	25	324.000	72.900	569.700	966.600

E. **Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

F. **Beteiligung / Abstimmung**

Das in der Senatsvorlage dargestellte Vorhaben ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Finanzen, der Senatskanzlei, dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt worden.

G. **Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Umsetzung des „Budget für Arbeit“ nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Rahmenrichtlinie gemäß beigefügtem Senatsbeschluss vom 23.01.2018 zu.

2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Umsetzung des „Budget für Arbeit“ nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Rahmenrichtlinie gemäß beigefügtem Senatsbeschluss vom 23.01.2018 zu.

3. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird gebeten, die für eine ggf. erforderliche Rücklagenentnahme benötigte Liquidität in seinem Ressorthaushalt bereitzustellen. Sollte im Rahmen des jeweiligen Halbjahres-Controllings des PPL 31 begründet dargelegt werden, dass die entsprechende Liquidität zum Jahresende nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe innerhalb des PPL 31 darstellbar sein wird, wird die Senatorin für Finanzen gebeten, die Liquidität aus dem Gesamthaushalt bereitzustellen.

Anlagen:

Vorlage für die Senatssitzung am 23.01.2018 (Anlage zur Senatsvorlage: Budget für Arbeit – Rahmenrichtlinie)

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

10.01.2018

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.01.2018

„Budget für Arbeit“

Überführung des Modellprojektes in eine gesetzliche Regelleistung im Land Bremen nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 61 SGB IX n.F. ab 01.01.2018

A. Problem

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf dem ersten Arbeitsmarkt. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird vom Träger der Eingliederungshilfe durch einen Lohnkostenzuschuss gefördert. Neben dem Lohnkostenzuschuss wird eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sichergestellt.

Seit dem Jahr 2015 wird im Land Bremen das Modellvorhaben Budget für Arbeit umgesetzt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist in dieser Kooperation mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen federführend zuständig.

Bundesrat und Bundestag haben im Dezember 2016 das Bundesteilhabegesetz beschlossen. Danach wird zum 01.01.2018 das SGB IX mit zahlreichen Änderungen neu gefasst. Zu den Neuregelungen gehören auch die §§ 61 und 185 Abs. 3 Ziff. 6 SGB IX n.F., nach denen künftig das Budget für Arbeit als gesetzliche Regelleistung im SGB IX und XII vorgesehen ist.

Das Modellprojekt im Land Bremen hat eine Laufzeit bis Ende Juni 2018, daher gibt es einen Zeitraum der Überschneidung von Modell und gesetzlicher Regelleistung von einem halben Jahr.

Es gilt nun

- aus dem Modellvorhaben eine Bilanz zu ziehen und die Erfahrungen aus der Modellphase auch künftig zu nutzen;
- das Modellvorhaben in die gesetzliche Regelleistung überzuleiten; dabei sind insbesondere Übergangsregelungen für Bestandsfälle vorzusehen.

B. Lösung

Zum Modellvorhaben „Budget für Arbeit“ sind folgende wesentliche Erkenntnisse festzuhalten:

- Das Kontingent von 20 Teilnehmerplätzen konnte zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft werden. Insgesamt haben an dem Modellvorhaben 10 Personen teilgenommen. Davon sind 4 Arbeitsplätze in Bremerhaven gefördert worden.
- Unter den Teilnehmenden sind zwei Frauen.
- Es haben ebenso viele Menschen mit geistiger wie mit psychischer Beeinträchtigung das Budget für Arbeit in Anspruch genommen.
- Die durchschnittliche Wöchentliche Arbeitszeit betrug 2017 29,8 Stunden, zwei Personen sind mit 36,5 Stunden in Vollzeit beschäftigt.
- In vier Fällen hat sich das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) am Lohnkostenzuschuss mit durchschnittlich 110,45 € pro Budget und Monat beteiligt.
- Der durchschnittliche Lohnkostenzuschuss beträgt 940,69 € pro Monat, der durchschnittliche Anteil am Lohnkostenzuschuss, der aus der Ausgleichsabgabe finanziert wird, beträgt auf alle zehn Fälle umgerechnet 44,18 € (4,7%).

Die beteiligten Ressorts haben sich in der beigefügten Neufassung der Rahmenrichtlinie über die nähere Ausgestaltung der Überführung von der Modellphase in eine Regelleistung verständigt. Die Rahmenrichtlinie sieht insbesondere Folgendes vor:

- Der Eingliederungshilfeträger erbringt die Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 61 SGB IX n.F. als Lohnkostenzuschuss. Der Lohnkostenzuschuss ist nach § 61 SGB IX n.F. begrenzt auf 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Der Höchstsatz, der dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, beträgt dabei 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (2017: 1.190,- €). Das heißt einerseits gibt es eine Deckelung der maximalen Förderung abhängig vom Einkommen, andererseits gibt es eine absolute Deckelung der maximalen Förderung abhängig von der Bezugsgröße nach SGB IV, die der Bundesgesetzgeber festlegt.
- Das Integrationsamt setzt gemäß § 185 Abs. 3 Ziff. 6 SGB IX zur Umsetzung des Budgets für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe ein und finanziert die wegen der Schwerbehinderung erforderliche Anleitung und Begleitung. Dabei können, je nach Gestaltung des Einzelfalls alle Leistungen der Begleitenden Hilfe eingesetzt werden. Die beiden Integrationsfachdienste (IFD) kooperieren dabei ggf. mit den drei Werkstätten im Land Bremen. Dabei kommen insbesondere folgende Leistungen in Betracht:
 - Berufsbegleitung durch einen IFD ggf. In Kooperation mit einer WfbM
 - Technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 19 SchwbAV),
 - behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen (§ 26 SchwbAV),
 - Arbeitsassistenz (§ 17 SchwbAV)
- Das Integrationsamt stockt den Lohnkostenzuschuss in bestimmten Fällen auf. Der aufstockende Anteil, den das Integrationsamt trägt, beschränkt sich auf eine Übernahme der Differenz des maximalen monatlichen Förderbetrages zum durchschnittlichen Entgelt, das bei einer Vollzeitbeschäftigung in einer WfbM anfiel. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Betrag entsprechend.

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen bei dem Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag, wenn sie einen Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt gefunden haben und den Entwurf eines Arbeitsvertrages vorweisen können.
- Gefördert werden nur Beschäftigungsverhältnisse, in denen ein Entgelt vorgesehen ist, das den gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn entspricht.

Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 61 (5) SGB IX n.F. nicht.

Die Vertreterinnen und Vertreter von Werkstätten und Integrationsfachdiensten wurden am 23.11.17 informiert.

Der Beratende Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt Bremen (§ 103 SGB IX) wurde am 23.11.2017 beteiligt.

C. Alternativen

Der Gesetzgeber ermöglicht es in § 61 (2) SGB IX n.F. den Ländern im Rahmen von Landesregelungen vom maximalen Förderbetrag von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches SGB nach oben abzuweichen. Dies wird zurzeit nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Mit personalwirtschaftlichen Auswirkungen ist bei der zu erwartenden, gering ansteigenden Teilnehmerzahl nicht zu rechnen.

Da der Anteil der Männer in den WfbM in der Regel über 50 Prozent liegt, kann es dazu kommen, dass das Budget für Arbeit von mehr Männern als Frauen in Anspruch genommen wird. Im Rahmen des Modellprojektes hat sich diese Annahme bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Im Bereich der Eingliederungshilfe gilt folgendes:

Ein Budget für Arbeit können Menschen mit Behinderung erhalten, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX n.F. (Arbeitsbereich einer WfbM) haben. Daher bietet das Budget für Arbeit eine alternative Beschäftigungsform zum Arbeitsbereich der Werkstatt an.

Der leistungsberechtigte Personenkreis wird durch das Budget für Arbeit nicht erweitert. Es entstehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe keine neuen Rechtsansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern eine neue Form der Leistung.

Zu Mehrausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe wird es voraussichtlich nicht kommen; die Mittel zur Förderung der Werkstattbeschäftigung werden im Rahmen des Budgets für Arbeit eingesetzt. Das Modellprojekt hat zudem gezeigt, dass die Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit überwiegend in Teilzeit wahrgenommen wird. Dadurch ist der absolute monatliche Lohnkostenzuschuss voraussichtlich in wenigen Fällen höher als das durchschnittliche Werkstattentgelt in Höhe von 1.055 Euro pro Fall und Monat.

- Vermeidung von Beschäftigung in der Werkstatt

Alle Personen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen werden, haben einen rechtlichen Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM. Bei

Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt kommen, wird das Werkstattentgelt von durchschnittlich 1.055,- € pro Monat im Rahmen der Regelleistung Budget für Arbeit als Lohnkostenzuschuss auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt. Wenn der so freigewordene Platz durch eine neu in die Werkstatt aufgenommene Person besetzt wird, kommt es zwar zu keiner fiskalischen Entlastung, jedoch muss unter Umständen kein neuer Platz geschaffen werden.

- Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung (SGB XII, Kapitel 4) zu Gunsten des Bundes:

Die Leistungen dieser Grundsicherung werden vom Bund erstattet. Zu erwartende Einsparungen werden demzufolge im Bundeshaushalt wirksam. Es kann daher außer Betracht bleiben, dass die Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung der Teilnehmer/innen des Budgets für Arbeit über eine Anrechnung zu einer Reduzierung des Grundsicherungsanspruchs führen werden.

- Es ist mit folgenden Ausgaben zu rechnen:

- Berechnungen zum Lohnkostenzuschuss

Zielgruppe des Budgets für Arbeit sind Personen, die bereits im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind oder einen Anspruch darauf haben. Ausgangspunkt für die Berechnungen zum Lohnkostenzuschuss sind daher die vom Träger der Eingliederungshilfe in jedem Fall durchschnittlich zu tragenden Werkstattkosten, die in Höhe von 1.055,- Euro pro Monat anfallen.

Da die Beschäftigten in WfbM keine Arbeitnehmer/innen im Sinne des Bremischen Landesmindestlohngesetzes sind, richtet sich das Entgelt, das sie in den WfbM im Land Bremen erhalten, nicht nach der Höhe des Bremischen Landesmindestlohnes. Teilnehmer/innen des Budgets für Arbeit wechseln den Status von Werkstattbeschäftigten (auch wenn ihnen ein Rückkehrrecht zugesichert wird) zu Arbeitnehmern/innen. Daher darf die jeweilige Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes nicht unterschritten werden.

Vor diesem Hintergrund gilt im Rahmen des Budgets für Arbeit folgendes:

Der Lohnkostenzuschuss ist nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 61 SGB IX n.F. begrenzt auf 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (Arbeitnehmerbrutto). Der Höchstsatz, der dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kann, beträgt 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (40% waren 2017: 1.190,- €). Das heißt, einerseits gibt es eine relative Deckelung der maximalen Förderung abhängig vom Einkommen, andererseits gibt es eine absolute Deckelung der maximalen Förderung abhängig von der Bezugsgröße nach SGB IV, die der Bundesgesetzgeber festlegt.

Somit ergeben sich gegenüber den Werkstattkosten Mehrkosten, die im Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Person 135,- € (1.190 € – 1.055 €) ausmachen können. Diese Mehrkosten stellen die potenzielle finanzielle Belastung dar, die für die Ausgleichsabgabe pro Leistungsbe-

rechtem und Monat im Vergleich zur Werkstattbeschäftigung entstehen kann.

Sollten frei werdende Plätze in den Werkstätten wiederbesetzt werden, träten die realen Ausgabeneffekte ohne Abzüge als Mehrausgaben auf. Bei geschätzten 25 Personen, die das Budget für Arbeit langfristig in Anspruch nehmen könnten, wären das 316.500 € pro Jahr ($1.055 \text{ €} \cdot 25 \cdot 12$). Bei der Berechnung der Mehrkosten, die durch das Bundesteilhabegesetz entstehen, hat die Bundesregierung mit einer langfristigen Belastung der Länder und Gemeinden durch das Budget für Arbeit von 100 Mio € pro Jahr gerechnet. Der rechnerische Anteil des Landes Bremens nach dem Königsteiner Schlüssel beträgt ca. 1.000.000 € pro Jahr. Daher bewegen sich die potenziellen Mehrausgaben für das Budget für Arbeit im Rahmen des gegenüber der Senatorin für Finanzen angezeigten Risikos für Mehrausgaben durch das Bundesteilhabegesetz.

➤ Im Bereich der Ausgleichsabgabe gilt folgendes:

- **Kosten der Anleitung und Begleitung**
Für Leistungen, die durch einen Integrationsfachdienst (IFD) ggf. in Kooperation mit den WfbM durchgeführt werden beträgt die Monatspauschale entsprechend den Grundverträgen zwischen Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) und IFD 300,- € pro Monat und Fall (derzeitiger Stand). Diese Monatspauschale kann in besonders aufwändigen Fällen verdoppelt werden.
Andere Leistungen der Begleitenden Hilfen nach Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) deren Umfang nicht beziffert werden können, sind im Einzelfall möglich. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Leistungserbringung des Integrationsamtes.
Die Berufsbegleitung durch die Integrationsfachdienste wird pauschal mit 600 € pro Monat für die Berechnung beziffert. Da dies dem doppelten Satz der Monatspauschale für aufwändige Fälle entspricht, der nicht in jedem Fall in Anspruch genommen werden wird, handelt es sich bei der Berechnung des finanziellen Risikos um eine bewusst hohe Annahme, die voraussichtlich nicht erreicht werden wird. Ausgehend von der Annahme von 25 Leistungsberechtigten, die langfristig das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen könnten, würden die jährlichen Ausgaben aus der Ausgleichsabgabe ($600 \cdot 12 \cdot 25$) bis zu 180.000 € betragen.
- **Kosten der Aufstockung des Lohnkostenzuschusses**
Bei der Aufstockung des monatlichen Lohnkostenzuschusses durch das AVIB wird die Differenz (135 €) zwischen dem durchschnittlichen Entgelt für einen Werkstattplatz im Land Bremen (2017: 1.055€) und dem maximalen Förderbetrag, der dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird (2017: 1190€), aus der Ausgleichsabgabe finanziert. Bei einer Inanspruchnahme durch 25 Personen würden diese Mehrkosten insgesamt bis zu 40.500 € pro Jahr betragen ($135 \text{ €} \cdot 25 \text{ Personen} \cdot 12 \text{ Monate}$). Soweit Teilnehmer/innen lediglich in Teilzeit beschäftigt wären, würde sich der Mehrkostenbetrag verringern. Die Erfahrung aus dem Modellprojekt zeigt, dass ein geringer Anteil von ca. 20 % der Anspruchsberechtigten in Vollzeit beschäftigt sind.

- Für beide Bereiche zusammen gilt demnach für den zu prognostizierenden Mittelabfluss bei Zugrundelegung der maximal möglichen Ausgaben pro Leistungsberechtigtem auf der Basis der Bezugsgrößen und rechtlichen Regelungen von 2017 das Folgende:

Jahr	Leistungs- berechtigte	Anleitung und Begleitung (Euro) Anteil AVIB	Lohnkosten- zuschuss (Euro) Anteil AVIB	Lohnkosten- zuschuss (Euro) Anteil SJFIS	Summe pro Jahr (Euro)
2018	20	144.000	32.400	253.200	429.600
2019 ff	25	180.000	40.500	316.500	537.000

Die Ausgaben für den Lohnkostenzuschuss, die die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu tragen hat, werden im Rahmen der Sozialleistungen abgedeckt; dabei werden die Ausgleichsmöglichkeiten genutzt, die durch Vermeidung einer Beschäftigung in einer WfbM beim Werkstattentgelt zu erwarten sind. Für die Ausgaben, die durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu leisten sind, gilt Folgendes: Sollten in einzelnen Haushaltsjahren die bei der Ausgleichsabgabe veranschlagten Mittel nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage Ausgleichsabgabe in Anspruch genommen. Die Bereitstellung der in diesen Fällen erforderlichen Liquidität wird im Rahmen des Gesamthaushalts – nach ggf. erfolgter Gremienbefassung – sichergestellt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Finanzen, der Senatskanzlei, dem Landesbehindertenbeauftragtem und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt den Bericht zum Verlauf des Modellvorhabens „Budget für Arbeit“ zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Vorlage und der Umsetzung gemäß der Rahmenrichtlinie zu.
3. Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Überleitung des Modellvorhabens in eine gesetzliche Regelleistung nach Maßgabe der beigefügten Rahmenrichtlinie zu.
4. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird gebeten, die für eine ggf. erforderliche Rücklagenentnahme benötigte Liquidität in seinem Ressorthaushalt bereitzustellen. Sollte im Rahmen des jeweiligen Halbjahres-Controllings des PPL 31 begründet dargelegt werden, dass die entsprechende Liquidität zum Jahresende nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe innerhalb des PPL 31 darstellbar sein wird, wird die Senatorin für Finanzen gebeten, die Liquidität aus dem Gesamthaushalt bereitzustellen.

Anlagen

Budget für Arbeit - Rahmenrichtlinie

Budget für Arbeit
Rahmenrichtlinie gemäß § 5 (2) AG SGB XII

Überführung des Modellprojektes in eine gesetzliche Regelleistung im Land Bremen
nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 61 SGB IX n.F. ab 01.01.2018

1. Gegenstand der Förderung

Mit dem „Budget für Arbeit“ nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII i. V. m. § 61 SGB IX n.F. wird eine dauerhafte Möglichkeit für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von Menschen mit Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 140 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII i.V. mit § 58 Abs. 1 SGB IX auf dem ersten Arbeitsmarkt geschaffen. Das Budget für Arbeit ist eine Leistungsform, die eine Alternative zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) darstellt. Der zuständige, örtliche Träger der Eingliederungshilfe fördert die Teilhabe am Arbeitsleben unter anderem durch das Budget für Arbeit. Der Lohnkostenzuschuss wird unmittelbar an den Arbeitgeber überwiesen. Die bei anerkannter Schwerbehinderung vom Integrationsamt zu leistende Finanzierung der Anleitung und Begleitung, erfolgt unmittelbar an die Leistungserbringer. Durch das Budget für Arbeit werden die bestehenden Angebote wie die Werkstattbeschäftigung durchlässiger zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Dauer der Förderung

Die Bewilligung der Förderung eines Arbeitsverhältnisses durch einen Lohnkostenzuschuss ist begrenzt auf 24 Monate, jedoch keinesfalls länger als die etwaige Befristung des zugrundeliegenden Arbeitsvertrages. Auf Antrag ist eine Verlängerung der Förderung möglich. Die Förderung endet in jedem Fall mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Umfang und Dauer der Leistungen des Lohnkostenzuschusses werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe bestimmt und andere Träger im Rahmen des Teilhabepflichtverfahrens einbezogen.

Die Bewilligung von Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für

Arbeit erfolgt unter den gleichen Bedingungen und unterliegt den gleichen Befristungen wie die Förderung durch den Lohnkostenzuschuss. Das Integrationsamt ist im Gesamtplanverfahren zu beteiligen.

3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Antragsteller/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Anspruch auf Leistungen nach § 140 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 58 Abs. 1 SGB IX
 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit ist der Anspruch auf Leistungen nach § 140 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 58 Abs. 1 SGB IX n.F. Nachzuweisen ist dieser Anspruch durch
 - a. Inanspruchnahme von Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 140 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 58 SGB IX – n.F.) oder eines Anderen Anbieters (§ 140 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII i.V. mit § 60 SGB IX – n.F.),
 oder
 - b. Vorlage eines Fachausschussprotokolls bzw. Teilhabeplans
 oder
 - c. Festgestellter Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach Abschluss des Berufsbildungsbereichs oder einer betrieblichen Qualifikation, die diesen ersetzt (§ 57 (4) SGB IX – n.F.), Nachweis einer betrieblichen Qualifikation (auch im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung) von bis zu 36 Monaten.
2. Weiter ist Voraussetzung, dass die Träger der Eingliederungshilfe im Land Bremen im konkreten Fall für die Erbringung der Eingliederungshilfe örtlich zuständig sind. Andernfalls wird der Antrag an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet.
 Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Bremerhaven (Magistrat) oder der Kommune Bremen (AFSD).
3. Ein Arbeitgeber muss unter der Voraussetzung, dass eine Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit erfolgt, bereit sein, den schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen.
 (Nachweis durch Vorlage des Entwurfs eines Arbeitsvertrages)
4. Das Arbeitsverhältnis darf bei Antragstellung noch nicht aufgenommen worden

sein, es sei denn, es geht um einen Verlängerungsantrag.

5. Die Förderung ist nach § 61 (3) SGB IX n.F. nicht möglich, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.
6. Liegt keine festgestellte Schwerbehinderung bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin vor, wirkt der Träger der Eingliederungshilfe darauf hin, dass die Anerkennung beantragt wird.

4. Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis

1. Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber, das auch in einem Inklusionsbetrieb begründet sein kann.
2. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses wird eine tarifliche oder ortsübliche Entlohnung vereinbart. Der Brutto-Entgeltsatz, der nach dem Mindestlohngesetz jeweils gilt, darf nicht unterschritten werden.
3. Auch Arbeitsverhältnisse, die in Teilzeit ausgeübt werden, können gefördert werden. Die Höhe der maximalen Förderung verringert sich entsprechend. Die Wochenarbeitszeit darf jedoch 15 Stunden nicht unterschreiten. Eine Ausnahme gilt für Beschäftigte in Inklusionsbetrieben, deren Arbeitszeit gemäß § 185 Abs. 2 SGB IX n.F. mindestens 12 Stunden pro Woche beträgt.

5. Leistungen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Bremen und Bremerhaven

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt nach § 61 (2) SGB IX n.F. bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der maximale Lohnkostenzuschuss ist bei einer Beschäftigung mit voller Arbeitszeit möglich. Als volle Arbeitszeit wird

jede Beschäftigung von mindestens 36,5 Wochenstunden anerkannt. Der Lohnkostenzuschuss ist bei geringerer Stundenzahl entsprechend herabzusetzen.

Bei Wechsel aus einer Teilzeitbeschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen in eine Tätigkeit in Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird eine Wochenarbeitszeit von 15 Stunden bis unter 36,5 Stunden pro Woche anerkannt. Eine Ausnahme gilt für Beschäftigte in Inklusionsbetrieben, deren Arbeitszeit gemäß § 185 Abs. 2 SGB IX n.F. mindestens 12 Stunden pro Woche beträgt.

Der Träger der Eingliederungshilfe informiert insbesondere schwerbehinderte Menschen in den drei anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen über das Budget für Arbeit. In Absprache mit den drei Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen wird der Träger der Eingliederungshilfe eine geeignete, das heißt möglichst zielgerichtete Ansprache der Zielgruppe gewährleisten.

Im Fachausschuss beraten Vertreterinnen und Vertreter von Werkstatt, Bundesanstalt für Arbeit und dem örtlichen Träger Eingliederungshilfe mit den Leistungsberechtigten, welche Form der Teilhabe am Arbeitsleben geeignet sein könnte. Es ist der Auftrag der Werkstätten Übergänge in den Arbeitsmarkt zu fördern.

6. Leistungen des Amtes für Versorgung und Integration Bremen

Leistungen des Amtes für Versorgung und Integration Bremen können nur erbracht werden

- Für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen
- Bei Arbeitsverhältnissen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit des Integrationsamtes

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen übernimmt die Kosten der Anleitung und Begleitung. Dabei kommen insbesondere folgende Leistungen in Betracht:

- Berufsbegleitung ggf. in Kooperation mit einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen (§ 19 SchwbAV),
- behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen (§ 26 SchwbAV),
- Arbeitsassistenz (§ 17 SchwbAV)

Die Leistung kann nach § 61 (4) SGB IX n.F. von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

In Fällen mit einem Förderbetrag oberhalb des durchschnittlichen Werkstattentgelts der

Werkstätten im Land Bremen beteiligt sich das Amt für Versorgung und Integration Bremen an der Finanzierung des Lohnkostenzuschusses. Das Amt für Versorgung und Integration Bremen stockt den Lohnkostenzuschuss als pauschalieren Ausgleich von Leistungseinschränkungen (§ 27 Absatz 1 Satz 2 SchwbAV) auf. Der aufstockende Anteil, den das Amt für Versorgung und Integration Bremen trägt, beschränkt sich auf die Übernahme der Differenz des maximalen monatlichen Förderbetrages (40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV) zum Entgelt, das bei einer Vollzeitbeschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen anfiel. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Betrag entsprechend.

7. Anrechnungen durch die Bundesagentur für Arbeit

Der Arbeitgeber kann bei der Bundesagentur für Arbeit eine Anrechnung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 159 Absatz 1 SGB IX auf zwei oder drei Pflichtarbeitsplätze beantragen. Darauf wird er von dem Träger der Eingliederungshilfe bei der Antragstellung hingewiesen.

8. Antrag und Verfahren

Die Teilnahme am Budget für Arbeit ist von dem Menschen mit Behinderung unter Vorlage des Entwurfes eines Arbeitsvertrages bei dem Träger der Eingliederungshilfe oder einer in seinem Auftrag tätigen Stelle, die der Träger der Eingliederungshilfe benennt, zu beantragen.

Der zuständige, örtliche Träger der Eingliederungshilfe nimmt aufgrund des Antrages eine Prüfung der Leistungsvoraussetzungen vor. Fällt diese Vorprüfung positiv aus, so leitet er den Antrag (mitsamt den Antragsunterlagen einschließlich des Arbeitsvertragsentwurfs) verbunden mit dem Vorprüfungsergebnis innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung an das Amt für Versorgung und Integration Bremen weiter.

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen nimmt im Anschluss daran seinerseits eine Vorprüfung vor und entscheidet, ob eine Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Betracht kommen könnte. Fällt diese Vorprüfung positiv aus, leitet das Amt für Versorgung und Integration Bremen die Unterlagen an den zuständigen Integrationsfachdienst weiter.

Der Integrationsfachdienst nimmt sodann Kontakt mit dem schwerbehinderten Menschen und dem Arbeitgeber auf und gibt eine Stellungnahme ab. Bei Personen, bei denen die

Anleitung und Begleitung zunächst durch die Integrationsfachdienste in Kooperation mit einer Werkstatt für behinderte Menschen erfolgen soll, wird eine Stellungnahme durch die zuständige Werkstatt erstellt. Der Integrationsfachdienst / die Werkstatt für behinderte Menschen hat in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten insbesondere zur Perspektive des schwerbehinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt im avisierten Beschäftigungsverhältnis und zu dem erforderlichen Unterstützungsbedarf Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme leitet der Integrationsfachdienst an das Amt für Versorgung und Integration Bremen weiter.

Wenn das Amt für Versorgung und Integration Bremen aufgrund der Stellungnahme des Integrationsfachdienstes / der Werkstatt für behinderte Menschen zu dem Ergebnis kommt, dass die Unterstützung durch ein Budget für Arbeit erfolgen sollte, hält es dieses Ergebnis in einem Vermerk fest, in dem insbesondere die Leistungen, die das Amt für Versorgung und Integration Bremen in dem Fall erbringen würde, festgehalten sind, und leitet diesen Vermerk an den zuständigen, örtlichen Träger der Eingliederungshilfe weiter.

Kommen der Träger der Eingliederungshilfe und das Amt für Versorgung und Integration Bremen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gemeinsam zu dem Ergebnis, dass eine Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht erfolgen soll, so sind die beantragten Leistungen nicht zu bewilligen

Werden Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit vom zuständigen, örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und vom Amt für Versorgung und Integration Bremen befürwortet, so erteilt der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend dem Ergebnis der Abstimmung mit dem Amt für Versorgung und Integration Bremen einen entsprechenden Bescheid für die Leistungen, die im Rahmen des Budgets für Arbeit an den Arbeitgeber erbracht werden. Dieser Bescheid ist dem Amt für Versorgung und Integration Bremen in Durchschrift zu übermitteln.

Die notwendigen Leistungen der Anleitung und Begleitung werden gesondert vom Amt für Versorgung und Integration Bremen festgestellt und beschieden.

9. Rückkehrrecht / Aufnahmerecht in den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen

Der schwerbehinderte Mensch hat ein unbeschränktes Rückkehrrecht im Rahmen des bestehenden Aufnahmeverfahrens in die Werkstatt für behinderte Menschen. Dies wird

den Leistungsberechtigten schriftlich vom Träger der Eingliederungshilfe bestätigt.

10. Beirat

Unter Federführung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird die Durchführung von einem Beirat regelmäßig beobachtet und evaluiert. Mitglieder des Beirats sind: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Versorgung und Integration Bremen. Bei Sitzungen sollen in der Regel die Werkstätten für behinderte Menschen und die Integrationsfachdienste beteiligt werden. Gegebenenfalls werden auch Vertreter des Reha-Teams der Agentur für Arbeit eingeladen. Der Beirat tagt einmal im Jahr sowie nach Bedarf.

11. Bericht

Unter Federführung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erfolgt jährlich die Erstellung eines schriftlichen Berichtes für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Bericht wird zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und dem Amt für Versorgung und Integration Bremen abgestimmt und in der jährlichen Beiratssitzung erörtert. Der erste Bericht wird im ersten Quartal 2019 vorgelegt.

12. Übergangsregelungen aus dem Modellprojekt im Land Bremen

Die Laufzeit des Modellprojektes ist begrenzt auf drei Jahre. Sie beginnt am 01.07.2015 und endet am 30.06.2018. Im Rahmen des Modellprojektes ist die maximale Förderdauer auf 24 Monate begrenzt. Daraus ergibt sich, dass in einzelnen Fällen die Förderung vor dem 01.01.2018 enden kann. Häufiger ist der Fall, dass die Bewilligung im Rahmen des Modellprojektes über den 31.12.2017 hinausgeht. Darüber hinaus ist im Modellvorhaben der Zeitraum der Antragstellung bis zum 30.06.17 begrenzt. Bei konsequenter Anwendung führt das dazu, dass seit dem 30.06.17 keine Anträge für den Zeitraum bis zum 01.01.18 gestellt werden können. Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Übergangsregelungen:

- Laufende Budgets aus dem Modellprojekt werden bis zum Ende der jeweiligen Befristung weiterlaufen. In diesen Fällen kann ein neuer Antrag auf Grundlage §

61 SGB IX gestellt werden, der sich an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt.

- Budgets aus dem Modellprojekt, deren Laufzeit vor dem 31.12.17 endet, werden bis zum 31.12.17 verlängert. Danach kann in diesen Fällen ein neuer Antrag auf Grundlage § 61 SGB IX gestellt werden; darauf wirkt der zuständige Sozialhilfeträger hin
- Anträge können – abweichend von Ziff 2 RRL – auch im 2. Halbjahr 2017 gestellt werden. Darauf verständigen sich der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und Amt für Versorgung und Integration Bremen in Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß Nr. 13 Rahmenrichtlinie. Die Bescheide werden jeweils mit Befristung zum 31.12.17 erteilt. Danach kann in diesen Fällen ein neuer Antrag auf Grundlage § 61 SGB IX gestellt werden.

13. Abweichungen von der Rahmenrichtlinie

Abweichungen von den Regelungen 1. bis 12. sind nur im Einverständnis der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und dem Amt für Versorgung und Integration Bremen zulässig.